

Haftung für Haftpflichtfälle, welche vor dem 31.12.1999 verursacht worden sind

Sachverhalt

Gemäss Sachverhaltsschilderungen wurde im Jahr 1999 vor einem Zivilstandsamt eine Eheverkündung durchgeführt. Beide Brautleute waren Ausländer. Die Braut besass die italienische Staatsangehörigkeit. Nach abgeschlossenem Verkündverfahren legten die Brautleute den Termin für die Eheschliessung auf Ende April fest, sagten jedoch zwei Tage vor der Trauung die Eheschliessung ab. Das Zivilstandsamt vernichtet in der Folge die vorbereiteten Ehescheine und das Familienbüchlein, übersah jedoch irrtümlich die Mitteilung an das italienische Generalkonsulat. Diese gelangte nach Italien und die Eheschliessung wurde dort im Laufe des Jahres 1999 in die Register eingetragen. Anlässlich einer Ferienreise im Jahr 2000 wollte die Braut an ihrem Zuständigkeitsort ihre ID-Karte verlängern. Dabei wurde ihr eröffnet, dass sie in Italien als verheiratet eingetragen sei. Aufgrund dieses Fehlers gelangte sie mit einem Schadenersatzbegehren an den verantwortlichen Zivilstandsbeamten.

Rechtliche Grundlagen

Im Jahr 1999 galten noch **aArt. 42 Abs. 1 ZGB** und **aArt. 16 ZStV**, aufgrund welcher **Zivilstandsbeamte** und die ihnen unmittelbar vorgesetzten Aufsichtsbehörden **persönlich** für allen Schaden **haftbar** waren, den sie selbst oder die von ihnen ernannten Angestellten durch ihr Verschulden verursachten. Konnte der Schaden nicht durch die haftbaren Beamten gedeckt werden, so hatte der Kanton den Ausfall zu tragen (aArt. 42 Abs. 3 ZGB u. aArt. 16 Abs. 2 ZStV). **Das kantonale Gesetz über die Haftung** des Staates und der Gemeinden sowie ihrer Behörden und Beamten (Haftungsgesetz vom 14. September 1969, Kt. ZH), welches in § 6 Abs. 1 eine primäre und kausale Staatshaftung vorsieht, **findet keine Anwendung**, da in § 5 ein Vorbehalt zu Gunsten der bundesrechtlichen Haftungsbestimmung gemacht worden ist. Mit der seit 1. Januar 2000 in Kraft getretenen Gesetzesänderung wurde aArt. 16 ZStV ersatzlos gestrichen und aArt. 42 ZGB in **Art. 46 ZGB** neu wie folgt formuliert: "Wer durch die im Zivilstandswesen tätigen Personen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Schadenersatz und, wo die Schwere der Verletzung es rechtfertigt, auf Genugtuung. **Haftbar ist der Kanton**; er kann auf die Personen, welche die Verletzung absichtlich oder grobfahrlässig verursacht haben, Rückgriff

nehmen. Auf Personen, die vom Bund angestellt sind, findet das Verantwortlichkeitsgesetz Anwendung.“

Im Unterschied zum **alten Recht**, welches eine **primäre Beamten- und lediglich eine subsidiäre Staatshaftung** vorsah, handelt es sich bei Art. 46 ZGB um eine zeitgemässe Staatshaftungsnorm, welche eine ausschliessliche und **kausale Staatshaftung** statuiert.

Mit jeder Revision des Bundesprivatrechts stellt sich die Frage der Abgrenzung der Herrschaftsbereiche zeitlich aufeinanderfolgender Rechtsordnungen. Fehlen intertemporalrechtliche Sondervorschriften oder sind diese unklar, kommen die vier allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen intertemporalen Rechts, Art. 1 – 4 SchIT ZGB, zur Anwendung (Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Schweizerisches Zivilgesetzbuch II, Honsell/Vogt/Geiser, Basel 1998, Markus Vischer, Art. 1 SchIT N 1 u.2).

Intertemporales Recht

Das intertemporale Recht für die privatrechtlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen richtet sich aufgrund fehlender Sondervorschriften nach dem Schlusstitel zum ZGB, Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 - 4).

Nach der Marginalie enthält **Art. 1 SchIT ZGB** die „**Regel der Nichtrückwirkung**“. Diese besagt im Wesentlichen, dass altrechtliche Tatsachen auch nach dem formellen Inkrafttreten des neuen Rechts nach altem Recht beurteilt werden. Allein mit dem Hinweis auf Art. 1 SchIT lässt sich jedoch nicht begründen, dass altes respektive neues Recht anwendbar ist. Im Endresultat muss eine Interessenabwägung zwischen Vertrauensinteressen, gleichgerichteten öffentlichen Interessen und entgegenstehenden öffentlichen Interessen vorgenommen werden. Diese Interessenabwägung ist allerdings nicht im Einzelfall, sondern mittels typisierender Regel vorzunehmen (Vischer, a.a.O., Art. 1 SchIT ZGB, N 12-14).

Art. 2 bis 4 SchIT ZGB beinhalten die Möglichkeiten, nach welchen allenfalls eine Rückwirkung zu bejahen wäre. In casu wären vom Wortlaut her die Artikel 3 und evtl. auch 4 anwendbar. Diesen Bestimmungen kann entnommen werden, dass nicht erworbene Rechte bei Rechtsänderungen nicht zu schützen sind, oder umgekehrt, und darin liegt die eigentliche Bedeutung von Art. 3 und 4 SchIT, dass **erworbene Rechte bei Rechtsänderungen zu schützen sind**. Erworbene Rechte sind – allgemein formuliert – Vertrauenspositionen, die nach dem Prinzip des Vertrauensschutzes bei Rechtsänderungen zu schützen sind. Dieses Prinzip des Vertrauensschutzes hat Grundrechtscharakter. Es basiert ergänzend auf den Grundsätzen von Treu und Glauben und der Rechtssicherheit. **Für solche erworbenen Rechte bleibt es bei der Regel von Art. 1 SchIT.** Für sie bleibt altes Recht massgeblich. Vorbehalten bleibt Art. 2 SchIT respektive die durch diese Bestimmung verlangte Interessenabwägung. In diesem Sinne sind Art. 3

und 4 SchIT nicht nur Vorbehalt zu Art. 1 SchIT, sondern eine wertende Konkretisierung von Art. 1 SchIT (Vischer, a.a.O., Art. 3 SchIT ZGB, N 3 u.5 und Art. 4 SchIT ZGB, N 3 u.4).

Würdigung

Bei unerlaubten Handlungen ist die Verursachung des Schadens durch die unerlaubte Handlung das wichtigste tatsächliche Element. Gesah sie unter altem Recht, so ist deshalb - gemäss dem allgemeinen Grundsatz der Nichtrückwirkung des neuen Rechts nach Artikel 1 SchITZGB - auf den Schadenersatzanspruch altes Recht anzuwenden, auch wenn der Schadenersatzanspruch erst nach Inkrafttreten des neuen Rechts entstanden ist oder geltend gemacht wird. Dies entspricht dem einheitlichen Grundsatz, wonach das Recht, welches im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens in Kraft war, anzuwenden ist. (vgl. auch: Berner Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, P. Mutzner, Bern 1926, Art. 1 SchIT ZGB N 46 u. 48)

Die Interessenabwägung führt zu keinem anderen Schluss:

Dem Vertrauensschutz in die Anwendung des alten Rechts ist ein hoher Stellenwert einzuräumen. Es soll verhindert werden, dass man rückwirkend für Schädigungen belangt werden kann, für die man im Zeitpunkt der Schädigung gar nicht haftbar war. Das Interesse der ins Recht gefassten Person an der Nichthaftung gestützt auf das alte Recht geht damit dem Interesse der geschädigten Person an der für sie grundsätzlich günstigeren Anwendung des neuen Rechts vor. **Im vorliegenden Fall ist folglich ein überwiegendes Interesse an der Anwendung von Art. 46 ZGB, welches eine primäre und kausale Staatshaftung vorsieht, zu verneinen.** Gestützt auf das intertemporale Verwaltungsrecht könnte man zwar die Rückwirkung befürworten, weil dies zu Gunsten der Bürger wäre, aber im vorliegenden Fall liegt formelles Zivilrecht vor, weshalb die zivilrechtlichen Grundsätze zu gelten haben.

Die irrtümliche Eintragung einer Eheschliessung in einem italienischen Zivilstandsregister wurde erst nach Inkrafttreten des neuen Rechts entdeckt, weshalb sich allenfalls weiter argumentieren liesse, der Schadenersatzanspruch sei erst unter dem neuen Recht im Zusammenhang mit den darauf folgenden Umtrieben zur Berichtigung des Registers entstanden. Nach dem oben Gesagten ist diese Entstehung des Schadenersatzanspruchs aber ein zu unbedeutender Umstand, als dass sich die Anwendung des neuen Rechts rechtfertigen liesse.

Fazit

Damit ist der Zivilstandsbeamte, welcher die Mitteilung der Eheschliessung vordatiert hat, beziehungsweise welcher für den Versand der Dokumente verantwortlich war, gestützt auf Art. 1 SchIT i. V. m. aArt. 42 Abs. 1 ZGB persönlich für den entstanden Schaden verantwortlich. Falls er den Schaden nicht voll decken kann, haftet der Kanton subsidiär (Art. 1 SchIT i. V. m. Art. 42 Abs. 3 ZGB). Wir empfehlen jedoch, in Anbetracht der Tatsache, dass es nach geltendem Recht aufgrund der kausalen Staatshaftung nicht mehr üblich ist, dass Zivilstandsbeamte für die im Zusammenhang mit ihrer Berufstätigkeit verursachten Schäden eine Versicherung abschliessen, dass der Kanton einen Teil des Schadens übernimmt.

Gestützt auf die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen ist es uns nicht möglich eine materielle Prüfung des Haftungsanspruches vorzunehmen.